

# Allgemeine Geschäftsbedingungen und Betriebsordnung der Berlin Recycling GmbH für die Anlieferung von teerhaltigen und bituminösen Dachpappen

1. Die Annahme von Abfällen erfolgt ausschließlich aufgrund dieser Annahmearbeitung. Mit der ersten Anlieferung gilt diese als angenommen, außer es wurden abweichende Bedingungen vereinbart.  
Der Geltung anderer Bedingungen des Anlieferers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.  
Abweichungen von dieser Annahmearbeitung sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

2. Auf dem gesamten Betriebsgelände gelten die Regelungen entsprechend StVO, die maximal zulässige Geschwindigkeit innerhalb des Betriebsgeländes beträgt 15 km/h.  
Den Anweisungen des Annahmepersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Verstößen sind wir berechtigt, ein Annahmeverbot auszusprechen. Möglicherweise entstehende Kosten gehen in diesem Fall zu Lasten des Anlieferers.

3. Abfallarten:

- Teerhaltige Dachpappe AVV 170303\* (Kohlenteer und teerhaltige Produkte)
- Bitumenhaltige Dachpappen AVV 170302 (Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen)

4. Unterscheidung teerhaltige und bitumenhaltige Dachpappe  
Vor der Anlieferung muss eine Analyse des konkret zu entsorgenden Abfalls auf polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) nach EPA-Methode erstellt werden. Die Dachpappen, die weniger als 100 mg/kg TS PAK enthalten, werden der Abfallart „Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen“ (AS 170302) zugeordnet. Diese sind nicht gefährliche Abfälle.  
Falls kein Nachweis vorliegt oder wenn der PAK-Gehalt (nach EPA-Methode) des Abfalls den Wert von 100 mg/kg TS überschreitet, ist die Dachpappe teerhaltig und somit der Abfallart „Kohlenteer und teerhaltige Produkte“ (AS 170303\*) zuzuordnen. Es handelt sich dann um einen gefährlichen Abfall.

5. Nachweisführung  
Die Nachweisführung der Entsorgung erfolgt gemäß den Vorgaben des KrW-/AbfG und der NachwV, d. h. für gefährliche Abfälle (hier: AVV 170303\*) ist als Vorabunterlage ein Entsorgungsnachweis (EN) bzw. Sammelentsorgungsnachweis (SN) zu führen. Die Verbleibsnachweisführung erfolgt mittels Begleitschein sowie zusätzlich im Rahmen der Sammlung mittels Übernahmeschein. Die Entsorgungsnachweise müssen von der SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH bestätigt werden.  
Gemäß betrieblicher Regelung erfolgt die Entsorgung von Dachpappe auf Bitumenbasis (AVV 170302) mittels vereinfachtem Nachweis bzw. Sammelnachweis. Der Verbleib ist durch Übernahmescheine zu dokumentieren.

6. Abfallqualität  
Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die angelieferten Abfälle in Ihrer Beschaffenheit dem vereinbarten Abfallschlüssel sowie der Definition Dachpappe entsprechen.

Es dürfen keine Eisen- und Nichteisenmetalle enthalten sein. Ebenso sind mineralische Stoffe wie Bauschutt, Mineralwolle, Betonsteine, etc. sowie andere Baustellenmisch- oder Gewerbeabfälle von der Annahme ausgeschlossen. Chargen mit Monobereichen Styropor werden im Rahmen der Annahmekontrolle zurückgewiesen, ebenso Materialien wie Dachabdeckungen auf Gummi- bzw. Textilbasis.

7. Verstöße gegen die Annahmearbeitungen  
Bei einer Nichteignung des Abfalls zur Verwertung bzw. Verarbeitung kann dieser abgewiesen werden oder auf Kosten des Kunden gesetzeskonform weiter entsorgt werden.

8. Der Anlieferer sichert zu, dass die angelieferten Abfälle dieser Annahmearbeitung entsprechen. Auf Anforderung sind entsprechende Nachweise vorzulegen.  
Wir sind berechtigt, sowohl bei der Anlieferung als auch nach dem Abkippen vor Ort Kontrollen vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Die Kontrollen erfolgen organoleptisch, bei hinreichendem Verdacht werden ggf. Proben für Laboruntersuchungen entnommen. Sollte sich herausstellen,

dass die angelieferten Stoffe von Beschaffenheit und Herkunft nicht die vorgenannten Bedingungen erfüllen, können wir die Stoffe abweisen oder an den Anlieferer auf dessen Kosten zurückgeben. Die Kosten der Untersuchungen sowie die Kosten einer ordnungsgemäßen Entsorgung trägt der Anlieferer. Der Anlieferer haftet außerdem für alle Schäden, die uns durch die Anlieferung des nicht ordnungsgemäßen Materials entstehen.

9. Der Anlieferer versichert, dass er über das angelieferte Material frei verfügen kann und dass die Stoffe frei von Rechten Dritter sind. Die Anlieferung geht mit dem gestatteten Abladen in unser Eigentum über.

Die Anlieferung der Abfälle ist kostenpflichtig. Die Kosten werden von Berlin Recycling GmbH dem Anlieferer in Rechnung gestellt. Die Höhe richtet sich nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisliste oder beruht auf schriftlichen Sondervereinbarungen. Grundlage für die Rechnungslegung ist das auf der geeichten Fahrzeugwaage der Entsorgungsanlage ermittelte Nettogewicht. Als maßgebend für die Fakturierung gilt der von uns übergebene und vom Anlieferer unterschriebene Wiegeschein.

10. Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Überschreitet der Anlieferer das Ziel von 14 Tagen nach Rechnungsstellung, sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für Kontokorrentkredite zu berechnen.

Es wird vereinbart, dass Zahlungen des Anlieferers stets nach § 366, Abs. 2 BGB verrechnet werden. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Schecks und Wechseln gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck bzw. Wechsel eingelöst wird. Wenn der Anlieferer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Anlieferers in Frage stellen, so ist die gesamte (Rest-)Schuld fällig, auch wenn wir Schecks oder Wechsel angenommen haben.

Wir sind in diesem Falle außerdem berechtigt, die Annahme weiterer Anlieferungen zu verweigern. Der Anlieferer kann gegenüber unseren Zahlungsforderungen nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

11. Der Anlieferer haftet für alle Schäden - gleich aus welchem Rechtsgrund - die von ihm verursacht werden. Der Anlieferer hat uns von einer Inanspruchnahme durch Dritte - gleich aus welchem Rechtsgrund - freizustellen, wenn diese Inanspruchnahme darauf beruht, dass die angelieferten Stoffe nicht dieser Annahmearbeitung entsprechen. Der Anlieferer haftet für seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen entsprechend.

12. Wir haften für Schäden - gleich aus welchem Rechtsgrund - wenn wir oder unsere Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen sie schuldhaft verursacht haben. Unsere Haftung wird außer in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit und der fahrlässigen Nichterfüllung vertragswesentlicher Pflichten ausgeschlossen. Für Reifenschäden übernehmen wir keine Haftung.

13. Sollte eine Bestimmung in dieser Annahmearbeitung oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

14. Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten mit Vollkaufleuten ist Berlin. Erfüllungsort für Annahme und Lieferung ist immer das Betriebsgelände und die Annahmepunkte der Berlin Recycling GmbH. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Geschäftssitz der Berlin Recycling GmbH.